

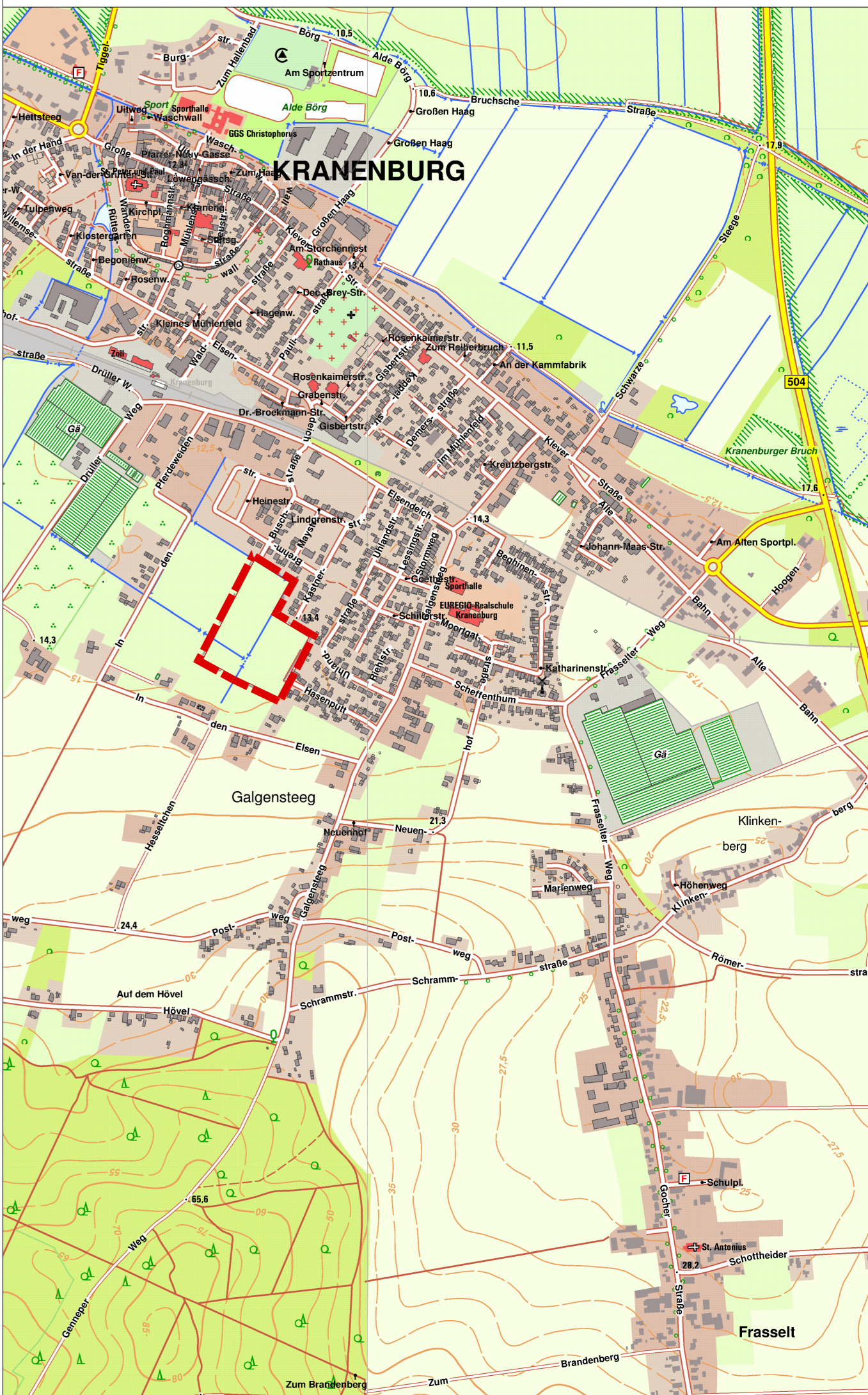


ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN

- 01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)
- 02 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 04 VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 05 GRÜNLÄCHEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 06 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
(§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)
- 07 SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 08 SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 09 BESTANDSDARSTELLUNGEN; HINWEISE**

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 04.10.2019 bis 04.11.2019 gem § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister
- Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am 26.09.2019 gem.§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister
- Der Rat der Gemeinde hat am 25.06.2020 gem § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1:10000

VORSCHRIFTEN

- a) Neubekanntmachung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- b) BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- c) Neufassung der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- d) §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).
- e) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516).
- f) Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem.§ 9 BauGB und BauNVO

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem.§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)
Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 sind die Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) unzulässig. Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1-5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ebenfalls unzulässig.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. u. § 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Anzahl der Vollgeschossen auf 1 festgesetzt.
2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,50 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe der Gebäude darf die Höhe von 4,20 m nicht überschreiten. Bezugshöhe für die Oberkante der geplanten Gebäude sind die im Straßenverlauf angegebenen Höhen in Meter über NNH (s. Planenring). Die Höhen sind zu interpolieren bezogen auf den Mittelpunkt der bebauten Fläche.
3. BAUWEISE
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind nur Einzelhäuser, im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser und im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.
3.2 offene und geschlossene Bauweise
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 ist bei einer Bebauung mit Hausgruppen auch eine geschlossene Bauweise zulässig.
4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
4.1 Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
5. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
5.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mindestens alle 20 m ein standortgerechter Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. Aus der folgenden Liste von standortgerechten Straßenbäumen ist pro Straßenzug eine Baumart auszuwählen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre 'Starck'	Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelstirniger Spitzahorn
Acer platanoides 'Columnare' Typ 1, 2,3	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Dresdner'	Spitzahorn
Acer platanoides 'Saxifera'	Schwarzkröner Rotahorn
Ainus s. spathifolia	Erlle, Purpurelärche
Amelanchier alnifolia 'Robur Hill'	Felsenbirne
Fraxinus excelsior 'DresdnerEiche'	Einschlingige Esche
Fraxinus excelsior 'Gibbosa' syn. F. excelsior 'Nana'	Kugelschle
Fraxinus ornus 'Rotterdam'	Bumensche, Manns- Esche
Malus baccata	Hofäpfel, Schwarzh-Äpfel, Pflar Äpfel
Malus domestica	Hofäpfel
Prunus padus 'Schloss Tiefurt'	Traubenkirsche
Prunus x schrenkii	Zierkirsche
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'	Kugelschle
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere, Oxalbeere
Sorbus x burginica 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata 'Baumli'	Aromatische Ständle
Tilia cordata 'Roxley'	Winterlinde, Ständle

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzquellort
Acer campestre	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
Alnus glutinosa	Schwarzalpe	I. Heister 1x v. 100-150
Carpinus betulus	Hainbuche	I. Heister 1x v. 100-150
Cornus mas	Kornelkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartleut	I. Str. 1x v. 60-100
Corylus avellana	Häsel	I. Str. 1x v. 60-100
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	I. Str. 1x v. 60-100
Eucalyptus europaea	Pflanzulmbaum	I. Str. 1x v. 60-100
Fraxinus excelsior	Esche	HSt. 2 x v. STU 10-12
Ligustrum vulgare	Gemeine Nandweide	I. Str. 1x v. 60-100
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Populus tremula	Espe	I. Heister 1x v. 100-150
Prunus avium	Vogelkirsche	I. Heister 1x v. 100-150
Prunus serotina	Schlehe	I. Str. 1x v. 60-100
Quercus robur	Stieleiche	I. Heister 1x v. 100-150
Rosa rugosa	Frauhaub	I. Strauch 1x v. 60-100
Rosa gallica	Hundrose	I. Strauch 1x v. 60-100
Salix aurita	Oberweide	I. Str. 1x v. 60-100
Salix caprea	Salweide	I. Str. 1x v. 60-100
Salix cinerea	Grauweide	I. Str. 1x v. 60-100
Salix viminalis	Hanfweide	I. Str. 1x v. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	I. Str. 1x v. 60-100
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	I. Str. 1x v. 60-100

8. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
(gem. § 66 BauD NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB)

- 8.1. AUSSENWANDFLÄCHEN**
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht-/Verbundmauerwerk (unglasiert), als Holztafel (naturlas, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbaub. weißes Sicht-/ Verbundmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser als Blockhäuser sind unzulässig. Für untergeordnete Teilflächen (max. 1/3 des gesamten Wandflächenanteils einer Fassade) dürfen auch andere Materialien in hellem Farbton verwendet werden. Fassadenbegrenzung ist zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper gleiches Material und gleicher Farbton zu verwenden. Für die Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper.
- 8.2. DACHEINDECKUNG**
Alle geneigten Dächer (< 10°) sind mit rotbraunen, dunkelbraunen bis grau-anthrazitfarbenen Dachpflänen (nicht glänzend) einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechdeckungen zulässig. Dachbegrünungen und solarenergetische Dacheindeckungen sind zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.
- 8.3. DACHFORM**
Geneigte Dächer sind als Satteldächer - auch um maximal 1,5 m im First vertsetzte Satteldächer als Putze - mit einer Neigung bis maximal 45° auszubilden. Krüppelwalmdächer sind mit einer maximalen Abwalmung bis 1,50 m, senkrecht gemessen, im Giebelbereich zulässig.

- 6. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)
- 6.1. ARTENSCHUTZ**
Vorgangsgemäß CEF-Maßnahme für ein Schwarzkehlchenrevier
Für die CEF-Maßnahmen bieten sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Möglichkeiten an (genaue Maßnahmenbeschreibung in MKULNV 2013, Artensteckbrief Schwarzkehlchen):
Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)
Entwicklung von Brachen (O2.2, O5.4)
Zu beachten ist, dass der Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung steht. Bei Funktionsverlust des Reviers ist die Flächengröße mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens für 2 ha vorzunehmen. Die CEF-Maßnahme ist auf dem Flurstück 344,Flur 1 in der Gemarkung Niel durchgeführt.
- 6.2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN** (gem.§ 9 (1a) BauGB)
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in die Landschaft auf den festgesetzten Flächen ist eine mindestens 7,5 m breite Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Baum- und Sträuchern der nachfolgenden Artenliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wobei nicht angewachsene Gehölze zu ersetzen sind.

- 8.4. GARAGEN/STELLPLÄTZE**
Zwischen Garagen bzw. sonstigen Nebenanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist an den Längsseiten ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Flächen zwischen den Längsseiten der Garagen bzw. sonstigen Nebenanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche sind mit standortgerechten Gehölzen einzuzünnen.
- 8.5. VORGÄRTEN / EINFRIEDUNGEN**
Zwischen der überbaubaren Grundstücksfäche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück sind im Vorgartenbereich Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum seitlichen Nachbargrundstück im Vorgartenbereich können mit Hecken aus standortgerechten Gehölzen max. 1,50 m hoch ausgeführt werden. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen und einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westzung der Grundstücke einzuerrichtende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig. Die Bereiche zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind abgesehen von notwendigen Zuwegungen oder Stellplätze unverriegelt und mit Pflanz- oder Rasenflächen zu begrünen. Dabei darf die Summe der einzelnen Breiten der Zuwegungen zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie die Gesamtbreite von 5 m nicht überschreiten. Kies- bzw. Schotterflächen oder Abdeckungen mit ähnlichen Baustoffen sind nicht zulässig. Im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Baugrenze und Erschließungsanlage) ist pro Einzelhaus maximal ein weiterer Stellplatz neben der Garagen-/Carportzufahrt zulässig. Im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Baugrenze und Straßenraum) sind maximal 2 Stellplätze zulässig, wenn keine Garage / Carport errichtet wird.

HINWEISE

HOCHWASSERSCHUTZ
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei der Behandlung des Mutterbodens zu besetzen. Beim Abtrag der weiteren Information wird auf die www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

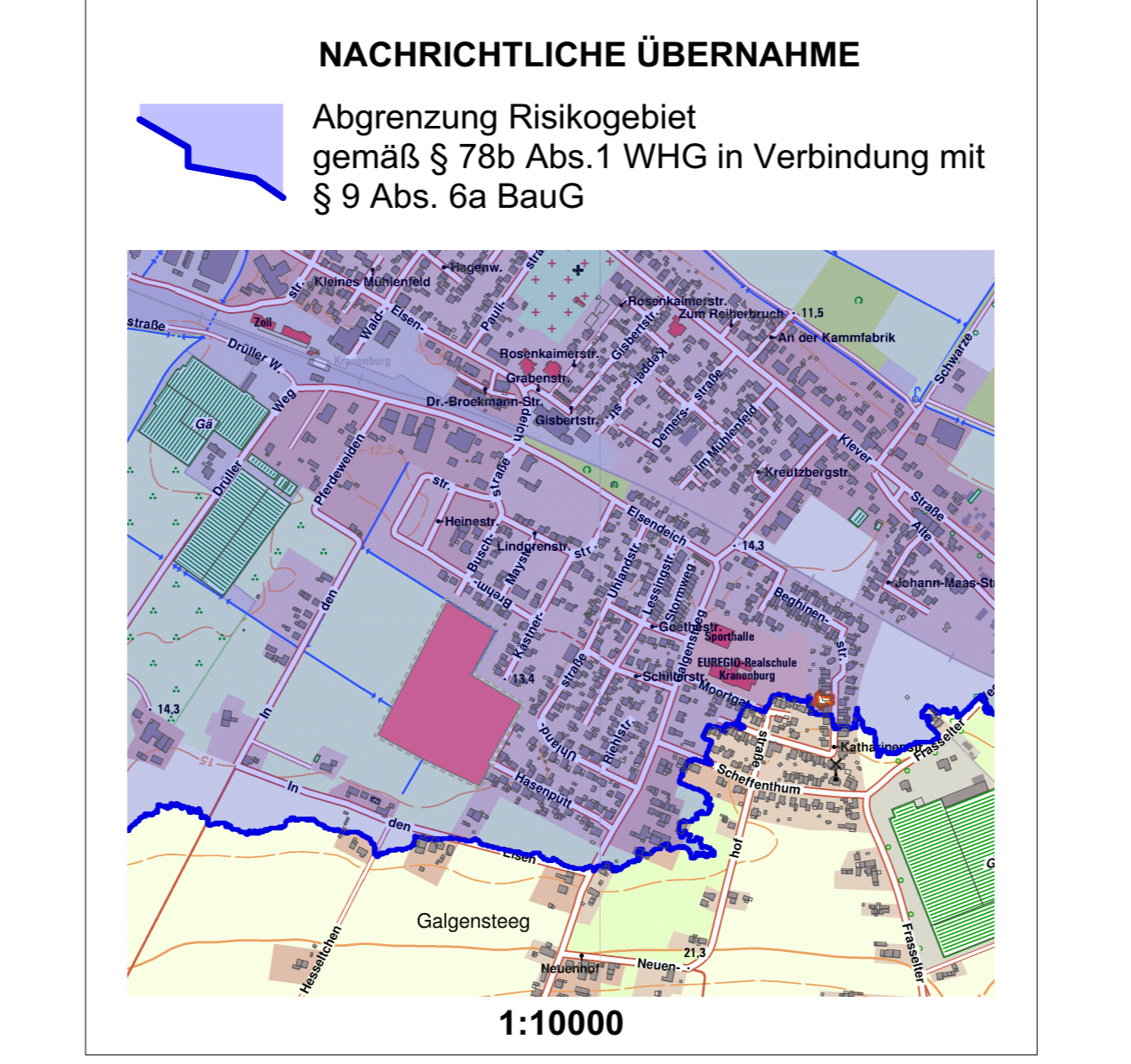
BAUGRUNDSICHERUNG
Aufgrund der stark wechselhaften Schichtfolge im Plangebiet für die einzelnen Bauvorhaben eine gezielte Baugrunderkundung durchzuführen und die Maßnahmen aus dem Bauglachten zum Bebauungsplan zu beachten.

BODENSCHUTZ

Aufgrund der vorherrschenden Wasserverhältnisse muss das Gelände im Geltungsbereich um ca. 1 m aufgefüllt werden. Das hat zur Folge, dass der Oberboden komplett entfernt, zwischengelagert und für die zukünftigen Freiflächen wiedereingebaut werden muss. Dabei sind Vorgen nach § 39 BBauG und nach DIN 18300 (Erdarbeiten) bzw. DIN 18520 (Landschaftsbauarten) bei der Behandlung des Mutterbodens zu beachten. Beim Abtrag der humosen Schichten ist deren Verdichtung zu vermeiden. Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern, um eine gezielte Wiederverwendung des Bodens zu ermöglichen. Gebiegeflächen sind im Einzelfall eine Bodenkundliche Baugeliegung erforderlich sein.

ALTLASTEN
Unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) von 1,0 m können Versickerungsanlagen als Muldenversickerungen mit einer Stauhöhe von 0,3 m ausgeführt werden. Der humose Oberboden ist vor Auftrag des Kies-Sandes vollständig zu entfernen und zu sichern, da sonst ein Boden aus überschulterter Schicht zur Abdichtung neigt. Die detaillierte Vorgehensweise ist dem Merkblatt zur Anlage von Versickerungswänden im Baugelb Hasenpütt zu entnehmen, welches bei der Gemeinde Kranenburg erhältlich ist.

NIEDERSCHLAGSENTWÄSSERUNG
Unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) von 1,0 m können Versickerungsanlagen als Muldenversickerungen mit einer Stauhöhe von 0,3 m ausgeführt werden. Der humose Oberboden ist vor Auftrag des Kies-Sandes vollständig zu entfernen und zu sichern, da sonst ein Boden aus überschulterter Schicht zur Abdichtung neigt. Die detaillierte Vorgehensweise ist dem Merkblatt zur Anlage von Versickerungswänden im Baugelb Hasenpütt zu entnehmen, welches bei der Gemeinde Kranenburg erhältlich ist.



KOMPENSATIONSMAßNAHMEN
Die Gemeinde Kranenburg unterhält auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 eine Kompensationsmaßnahme aus dem Bauleitverfahren zum zum Bebauungsplan Nr.: 58 -Sondergebiet Großen Haag-. Aus dieser Maßnahme verbleibt ein Überschuss von 15.378 Ökopunkten, die entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf dem durch den Bebauungsplan Nr. 60 -Hasenpütt- verursachten Eingriff anteilmäßig als Teilausgleich zugeordnet werden. Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35 (Öko-Konto im Bereich der Ortslage Grafweg) können entsprechend dem noch erforderlichen Ausgleichsbedarf von 60.596 Ökopunkten dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet werden.

DENKMÄLER
Bei Bodeneingriffen können gesetzlich geschützte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. beispielsweise Mauerwerk, Einzelbauten, aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten von archäologischen Bodendenkmälern und Befunden ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustinusring 3+5, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten. Erdengriffe im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschwebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentierung archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren von Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kranenburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

KAMPFMITTEL
Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Ausschleichen des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten zu beobachten und im Verdachtsfall sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBO oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erd-arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie etwa Rammarbeiten, Pfahl-gründungen etc., so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehens-weise für diesen Fall ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sonderbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Kranenburg eingesehen werden kann.

ARTENSCHUTZ
Zum Schutz europäischer Brutvogelarten ist eine Baufeldröschung bzw. eine ggfs. notwendige Entfernung von Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Sommermonate, d. h. nicht zwischen dem 01.03. - 14.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

KLIMASCHUTZ
Im Sinne des Klimaschutzkonzeptes behält sich die Gemeinde Kranenburg vor, bei der Grundstücksgewerbe ausschließlich die verbindliche Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien zu berücksichtigen.

EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art-können diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gem § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kranenburg, den _____

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 60 - Hasenpütt -	Projektnummer 19.07	
	Plannummer 19.07-01	
Satzungsbeschluss	Gez. rmbm	Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhlfeld 17 47533 Kleve Tel: 0281-21947 Fax: 27955 ludger.baumann@online.de
	Datum 26.10.2020	
Gemeinde Kranenburg	Planformat 1:1560,836	Dateiname 19.07 BPlan 60 Kranenburg-Hasenpütt-201026.vwx
	Maßstab 1:1000	